

Beschlussvorlage 01/2022/0313

Amt / Fachbereich	Datum
Schule	28.10.2022

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Bildung	17.11.2022		Ö
Verwaltungsausschuss	29.11.2022		N
Rat der Stadt Melle	15.12.2022		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück über die Erstattung von Schulsachkosten

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu den Schulsachkosten nach § 118 NSchG in der anliegenden Fassung mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.

Strategisches Ziel 7.

Handlungsschwerpunkt(e) 7.1

Ergebnisse, Wirkung
(Was wollen wir erreichen?)

Planungssicherheit bzgl. der Schulsachkostenerstattung und –
zahlung für die Schulen im Sekundarbereich in den kommenden fünf
Kalenderjahren

**Leistungen, Prozess,
angestrebtes Ergebnis**
(Was müssen wir dafür tun?)

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem
Landkreis Osnabrück

**Ressourceneinsatz,
einschl. Folgekosten-
betrachtung und
Personalressourcen**
(Was müssen wir einsetzen?)

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Der Landkreis Osnabrück ist nach § 102 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) originärer Träger der Schulen im Sekundarbereich. Die Trägerschaft u.a. für die Oberschulen haben die kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag übernommen. Gemäß § 118 NSchG in Verbindung mit den hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften hat der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden für die Schulen der Sekundarbereich in ihrer (übernommenen) Trägerschaft zwischen 55% und 80% der laufenden Schulsachkosten zu zahlen.

Im Jahr 2017 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sachkostenerstattung nach § 118 NSchG zwischen dem Landkreis Osnabrück (LKOS) und den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden (nachfolgend Gemeinden) neu gefasst. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2022. Nunmehr ist eine neue Schulsachkostenvereinbarung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen erarbeitet worden. Basis war eine Gesamtkostenaufstellung aller Kommunen der drei vorangegangenen Jahre, um eine Datengrundlage für den Erstattungsbetrag des Landkreises zu erhalten. Die neue Vereinbarung soll eine Laufzeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 erhalten. Hintergrund für diese jeweils fünfjährigen Laufzeiten ist der Erhalt von (finanzieller) Planungssicherheit für die beteiligten Kommunen.

Bevor der Landkreis mit den kreisangehörigen Kommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) abgeschlossen hat, erfolgte die finanzielle Beteiligung des Landkreises in Form einer einheitlichen Pauschale pro Schüler*in. Mit der örV aus dem Jahr 2014 wurde von dieser Vorgehensweise in Abstimmung mit allen Beteiligten abgewichen und ein Gesamtbudget festgelegt, dessen Verteilung nach der jeweiligen Anzahl der Schüler*innen in den Sekundarschulen jährlich neu berechnet wird. Damit wurde dem von den Gemeinden vorgetragenen Demografie-Faktor Rechnung getragen. Das bedeutet, dass seitdem berücksichtigt wird, dass Schulsachkosten aufgrund einiger Fixkosten nicht im gleichen Umfang rückläufig sein können wie Schülerzahlen.

In der Bürgermeisterkonferenz, am 12.10.2022, wurde nunmehr vereinbart, dass das Budget für die Schulsachkostenerstattung für das Jahr 2023 auf 8.800.000 Mio. € festgelegt werden soll. Ab dem Jahr 2024 erhöht sich das jeweilige Vorjahresbudget dann um einen Faktor angelehnt an den Verbraucherpreisindex (VPI). Das Gesamtbudget wird entsprechend der amtlichen Schülerzahlen der Haupt-, Real- und Oberschulen des jeweiligen Vorjahres auf die Gemeinden verteilt.

Ohne diese finanzielle Anpassung würde das Gesamtbudget im Jahr 2023 6.793.804 € betragen. Somit stellt der Landkreis den Kommunen nach Abschluss der neuen örV ab 2023 ein um 2.006.196 € erhöhtes Budget zur Verfügung und trägt damit den insgesamt gestiegenen Kosten in den Kommunen im Rahmen der Übernahme der Schulträgerschaft Rechnung.

In der Bürgermeisterkonferenz hat man sich auch weiterhin darauf verständigt, dass die Kreisschulbaukasse weiterhin ruhen soll. Das bedeutet, dass keine Umlage zur Finanzierung der Kreisschulbaukasse erhoben wird und grundsätzlich förderfähige Schulbaumaßnahmen durch den LKOS nicht bezuschusst werden. Zudem werden seitens des LKOS Einzelfördermaßnahmen im Rahmen von Schulneubauten bzw. Schulsanierungen nicht durchgeführt. Als eine finanzielle Kompensation beteiligt sich der LKOS an den Aufwendungen für die Instandhaltung bzw. -setzung der Sek-I-Schulgebäude der Gemeinden. Ab dem Jahr 2023 soll dafür ein Pro-Schüler-Betrag in Höhe von 104,00 € zur Verfügung gestellt werden. Die Festsetzung erfolgt ebenfalls auf der Basis der amtlichen Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres. Der Pro-Schüler-Betrag erhöht sich ab dem Jahr 2024 jährlich um den gleichen Faktor wie die Sachkostenerstattung. Diese Beträge werden zusätzlich zu dem Budget für die

Sachkostenerstattung gezahlt.

Finanzielle Auswirkungen der Neuregelung für die Vereinbarung zu den Schulsachkosten

Nach der aktuellen Vereinbarung zur Schulsachkostenerstattung beträgt das Gesamtbudget der Schulsachkostenerstattung im Jahr 2022 6.729.539 €, was einen Sachkostenbetrag von 719,26 € pro Schüler*in bedeutet. Fortgeschrieben auf das Jahr 2023 würde das bei gleichbleibender Finanzierungsgrundlage im Jahr 2023 ein Budget in Höhe von 6.793,804 € und einen Pro-Kopf-Betrag von 726,45 € ausmachen.

Durch die geplante Erhöhung des Gesamtbudgets ab dem Jahr 2023 auf 8.800.000 € ergibt sich – bei insgesamt 9.352 Schüler*innen, die im Landkreis eine Haupt-, Real oder Oberschule besuchten – ein neuer Sachkostenbetrag von 940,98 € je Schüler*in.

Für die Stadt Melle ergäbe sich damit im Jahr 2023 auf der Grundlage der aktuell prognostizierten Schülerzahlen eine Schulsachkostenerstattung für die drei Oberschulen in Höhe von rund 850.646 € und damit eine Steigerung gegenüber der reinen Fortschreibung der aktuellen öRV 2023 in Höhe von rund 193.935 €.

Hinzu kommt die o.g. Beteiligung des Landkreises an den Aufwendungen für die Instandhaltung bzw. –setzung der Schulgebäude der Gemeinden. Aus dem festgelegten Pro-Kopf Betrag in Höhe von 104,00 € (statt 101,15 €) ergibt sich bei prognostizierten Schüler von 904 für die Stadt Melle eine Zahlung in Höhe von 94.016 € anstelle von 91.440 €, also eine Mehrzahlung von 2.576 €.

Insgesamt würde sich dadurch die Sachkostenerstattung des Landkreises Osnabrück an die Stadt Melle für die Schüler*innen an den drei Oberschulen im Jahr 2023 um rund 196.511 € auf insgesamt 944.662 € erhöhen.

Sachkostenerstattung der Stadt Melle für die Schüler*innen an der IGS Melle

Nach der Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück über die Erstattung von Sachkosten für Schüler*innen aus Melle an der IGS, zahlt die Stadt einen jährlichen Schulsachkostenzuschuss in folgender Höhe:

Der Sachkostenbetrag wird anteilig für 70% der Schüler*innen (geschätzter Anteil der IGS-Schüler*innen, die ohne das Bestehen der IGS die Oberschule in städtischer Trägerschaft besuchen würden) an den Landkreis gezahlt, allerdings nicht in voller Höhe, sondern zu 45/55. Grund dafür ist, dass der Landkreis 55% der Schulsachkosten für die Schulen in städtischer Trägerschaft tragen muss und der kalkulatorische „Eigenanteil“ der Stadt demnach „nur“ 45 % beträgt.

Die Erhöhung des Pro-Kopf-Betrages von 726,45 € auf 940,98 € führt in 2023 dazu, dass die Sachkostenerstattung der Stadt an den Landkreis für die o.g. Meller Schüler*innen – „anteilig“ 70% OBS Schüler*innen = 586 – an der IGS Melle sich von geplanten 348.240 € auf 451.081 € erhöht. Dies bedeutet einen Anstieg des IGS Betrages an den LK OS in Höhe von 102.840 €.

Dazu kommt noch die anteilige Zahlung für die Instandhaltungskosten in Höhe von 49.854,76 € anstelle vormals 48.488,55 €.

Durch die neue öRV würde die Stadt Melle dem Landkreis Osnabrück für die Schüler*innen an der IGS im Jahr 2023 also bei den aktuell prognostizierten Schülerzahlen einen um rund 104.206 € höheren Zuschuss (Gesamtsumme rund 500.935 €) zahlen.

Die Gegenüberstellung der Mehreinnahmen im Bereich der Oberschulen sowie der

Mehrausgaben im Bereich der IGS durch die geplante Veränderung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu den Schulsachkosten nach § 118 NSchG ergibt folgende Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Melle:

Sachkostenerstattung nach § 1

Haushalt 2023	ohne Erhöhung der SkE	mit Erhöhung SkE
SkE für 904 Oberschüler*innen	656.711€	850.646
€		
SkE für IGS	348.240 €	451.080 €
Summe (verbleibende Einnahmen)	308.471€	399.566
€		

Saldo Summe Einnahmen SkE mit zu ohne Erhöhung + 91.095 €

Sonderzuschlag für Instandsetzungen nach § 2

Haushalt 2023	ohne Erhöhung	mit Erhöhung
SkE für 904 Oberschüler*innen	91.440 €	94.016
€		
SkE für IGS	48.489 €	49.855 €
Summe (verbleibende Einnahmen)	42.951 €	44.161
€		

**Saldo Summe Einnahmen Instandhaltungspauschale
mit zu ohne Erhöhung + 1.210 €**

Die jeweiligen Summen würden sich in den Folgejahren ab 2024 abhängig von den jeweiligen Schülerzahlen fortsetzen und je nach Wert des Anpassungsfaktors (Basis: Verbraucherpreisindex – aktuell noch nicht feststehend) entsprechend erhöhen.

Die abzuschließende Vereinbarung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Seite 6 von 7

--	--